

Einführung der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Hessen

Anlage 1 Arbeitshilfe zur Einführung der Bezahlkarte (Stand 20.12.2024)

Bezugnahme: Erlass vom 20.12.2024 Geschäftszeichen 61b2000-0001/2024/028,
Dokument-Nr. 2024-444417

I. Ausgestaltung der Bezahlkarte (Nutzungsumfang)

Der nachstehend ausgeführte Nutzungsumfang gilt vorbehaltlich notwendiger Anpassungen, die sich aus der Praxis der Einführung der Bezahlkarte ergeben und zur rechtlich geforderten Sicherstellung der Bedarfsdeckung erforderlich sind.

1. Barabhebungsbetrag

Das AsylbLG räumt der Leistungsbehörde hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen ein, das durch die Leistungsbehörden auszuüben ist (s.u.). Die im Bezahlkartensystem vorgesehenen Rahmenvorgaben können daher bezüglich des Barabhebungsbetrages angepasst werden.

Als Grundeinstellung werden für jede leistungsberechtigte Person (Volljährige und Minderjährige) 50 Euro im Monat als abhebbarer Bargelddbetrag vorgesehen. Der Betrag von 50 Euro dient als Orientierung für eine einheitliche Handhabung und gilt, soweit notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung im Übrigen durch die Kartenfunktion möglich sind. Ein Barabhebungsbetrag in Höhe von 50 Euro je leistungsberechtigter Person kann ausreichen, wenn dieser Bargelddbetrag zur Deckung des Bedarfs als ausreichend angesehen werden kann. Dies ist

insbesondere dann der Fall, wenn zur Deckung der Bedarfe vor Ort ausreichend Akzeptanzstellen für eine Kartenzahlung zur Verfügung stehen.

Für eine technische Umsetzung einer Übertragung nicht verbrauchter Baranteile auf den Barabhebungsbetrag im Folgemonat erfolgt aktuell noch eine Abstimmung mit dem Dienstleister. Weitere Informationen folgen.

2. Onlinezahlungen und Überweisung/Lastschrift

Als **Grundeinstellung** sieht die Ausgestaltung in Hessen keine Beschränkung einer Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet mittels Bezahlkarte vor; ausgeschlossen werden Onlinekäufe außerhalb Deutschlands. Negativlisten, die Onlinehändler ausschließen, sind möglich.

Mit der Bezahlkarte wird es grundsätzlich möglich sein, auch Überweisungen und / oder Lastschriften über Negativlisten oder Positivlisten (vom Land zentral und / oder den Leistungsbehörden dezentral eingerichtet) vorzunehmen. Diese Funktionalität kann insbesondere für Bedarfe bzw. Dienstleistungen genutzt werden, für die es keine alternative Zahlungsweise gibt (z. B. Schul-Catering, wenn allein Lastschriften vorgesehen sind, Klassenfahrtbeiträge, Mitgliedsbeiträge an Vereine, Rechtsanwaltsgebühren).

Diese Funktionalität steht voraussichtlich erst Mitte / Ende Februar 2025 zur Verfügung.

ÖPNV: Abonnements sind über die Verbünde online (u. a. RMV online Ticketshop) möglich.

Bildung- und Teilhabeleistungen: Kommt die Bezahlkarte zum Einsatz, bevor die o.g. Funktionalität (Überweisung / Lastschrift) zur Verfügung steht, ist hilfsweise oder entsprechend bestehender Praktiken eine Direktabrechnung mit dem Leistungsanbieter / Verein möglich. Der Restbetrag des Leistungsanteils ist auf die Bezahlkarte zu buchen. Beispiel: Direktabrechnung durch die Leistungsbehörde mit dem Anbieter/Verein; bei einem verbleibenden Restbetrag muss dieser auf die

Bezahlkarte der Leistungsberechtigten / der erziehungsberechtigten Person gebucht werden. Weitere Ausführungen zu Bildung- und Teilhabeleistungen finden sich unter II. 2.

3. Räumliche Geltung

Es wird vorerst als Grundeinstellung vorgesehen, keine räumliche Beschränkung innerhalb Deutschlands nach Zuweisung vorzunehmen. Ein Einsatz im Ausland ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Händlergruppen

Als Grundeinstellung ist kein Ausschluss bestimmter Händlergruppen vorgesehen. Eine Ausnahme gilt für Anbieter von Geldtransferdienstleistungen (Money Transfer Services).

5. Anpassungen

Die Möglichkeit der Anpassung durch die Leistungsbehörden erfolgt nur nach Abstimmung mit dem Land (Koordinierungsstelle Bezahlkarte im Regierungspräsidium Gießen). Einzelheiten finden sich im „Merkblatt zum Verfahren der Anpassungen der Ausgestaltung (Beschränkungen) der Bezahlkarte durch die Leistungsbehörden“ der Koordinierungsstelle.

II. Hinweise zur Leistungsgewährung

1. Mehrbedarfe

Sonstige Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG (sog. Mehrbedarfe) werden gesondert berücksichtigt und können – soweit sie nicht als Sachleistung gewährt werden – auf die Bezahlkarte gebucht werden. Soweit diese Leistungen als Geldleistung zu erbringen sind und die Form der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung gewählt wird, wird der Barabhebungsbetrag entsprechend erhöht.

2. Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und weitere Leistungen

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 AsylbLG entsprechend der §§ 34, 34a und 34b des SGB XII gesondert berücksichtigt.

Bei Bildungs- und Teilhabeleistungen bleiben Direktzahlungen, d. h. Zahlungen der Leistungsbehörde direkt an den (Bildungs-)Träger ebenso möglich wie Sachleistungen oder andere Formen der Leistungsgewährung. Soweit diese Leistungen als Geldleistung zu erbringen sind und die Form der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung gewählt wird, wird der Barabhebungsbetrag entsprechend erhöht.

Dies gilt auch für den Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG, die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG und andere Leistungen nach dem AsylbLG. Soweit diese Leistungen als Geldleistung zu erbringen sind und die Form der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung gewählt wird, wird der Barabhebungsbetrag entsprechend erhöht.

3. Umgang mit Bedarfsgemeinschaften

Nach § 3 Absatz 5 Satz 2 AsylbLG muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können. Jedem volljährigen Leistungsberechtigten ist daher eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen, welche aufgrund der Ausgestaltung von § 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG als „muss“-Regelung zwingend ist, ist nicht sichergestellt, wenn jedes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft mit seiner Bezahlkarte auf das gesamte Guthaben der Haushaltsgemeinschaft zugreifen kann.

Möglich – aber nicht zwingend – ist die Nutzung sog. Partnerkarten: Hierzu kann eine sog. Hauptkarte mit weiteren „Partnerkarten“ ausgegeben werden. Jeder Karte kann ein eigenes Limit zugeteilt werden und ein Anteil, auf den gemeinschaftlich zugegriffen werden kann. Beispiel: Für die Mutter wird die Hauptkarte angelegt, für den Vater die Partnerkarte – beiden wird je ein nur ihnen zugänglicher Betrag zugewiesen; beide haben ggf. daneben Zugriff auf einen gemeinsamen Betrag. Es erfolgt nur eine Zahlung auf eine IBAN.

Auch hier ist § 3 Absatz 5 Satz 2 AsylbLG zu berücksichtigen. Es ist daher für jedes Mitglied der Haushaltsgemeinschaft der individuelle Bedarf zu ermitteln.

Das AsylbLG regelt nicht explizit, ob

- eine Ausgabe von Bezahlkarten an minderjährige Haushaltsmitglieder erfolgen muss und
- (bei Ausgabe von Bezahlkarte nur an volljährige Haushaltsangehörige) auf welche Bezahlkarte der sorgeberechtigten Personen die Leistungen für minderjährige Haushaltsangehörige gebucht werden sollen.

Die Ausgabe einer Bezahlkarte an minderjährige Leistungsberechtigte / Haushaltsangehörige steht im Ermessen der jeweiligen Leistungsbehörde, die die Einzelheiten festzulegen hat.

Bei der Ausgabe der Bezahlkarte in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen erfolgt vorerst eine Ausgabe von Bezahlkarte nur an volljährige Leistungsberechtigte / Haushaltsangehörige. Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte / Haushaltsangehörige werden auf die Bezahlkarte einer sorgeberechtigten Person gebucht. Soweit zwei sorgeberechtigte Personen vorhanden sind, werden diese gefragt, auf welche Bezahlkarte die Leistungen für minderjährige Haushaltsangehörige gebucht werden sollen.

Werden für Leistungen für minderjährige Haushaltsangehörige auf die Bezahlkarte einer sorgeberechtigten Person gebucht, ist der Barabhebungsbetrag entsprechend zu erhöhen.

4. Erwerbstätigkeit

Für Personen, die über ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen, entfällt die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte. Einzelheiten sind durch die Leistungsbehörden festzulegen. Dies kann z. B. angenommen werden, soweit Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt überwiegend (mehr als 50%) und regelmäßig (nach drei Monaten) aus Erwerbseinkommen bestreiten.

5. Restgeld / Rückforderung

Umgang mit Restgeld auf der Bezahlkarte nach Ende der AsylbLG-Berechtigung:

Sofern auf die Bezahlkarte Buchungen für einen Leistungszeitraum nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG erfolgt sind (Beispiel: Zahllauf ist am 20.12.2024; Mitteilung über Ende der Leistungsberechtigung AsylbLG aber erst am 30.12.2024), muss der zu viel gezahlte Betrag zurückgefordert und mit einer Sollstellung auf die Bezahlkarte zurückgebucht werden. Vor Rückbuchung muss bzgl. des konkreten Betrages ein Bescheid ergehen.

Zur Aufhebung § 9 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 45 / § 48 SGB X; zum Bescheid über die Erstattung von Leistungen § 50 Absatz 3 Satz 1 SGB X.

Nach Ende der Leistungsgewährung (z.B. Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II oder SGB XII) dürfen die Leistungsberechtigten ihre Leistungen, die noch auf Grundlage des AsylbLG erbracht wurden und ihnen zustehen, verbrauchen. Das Guthaben steht dem Leistungsberechtigten weiterhin zur Verfügung und die Karte ist so lange einsetzbar bis das Limit (s. zum Limit Anwenderhandbuch zur Bezahlkarte) aufgebraucht ist. Danach wird die Karte gesperrt und ist nicht mehr nutzbar.

Es besteht grundsätzlich keine Begrenzung zum Aufbrauchen des Guthabens. Das Guthaben ist so lange aufbrauchbar wie die Karte gültig und nicht gesperrt ist.

Die Bezahlkarte muss nicht bei der Behörde abgegeben werden, sondern kann durch die Leistungsberechtigten selbstständig entsorgt werden. Eine Anweisung zur Sperrung der Karte ist nicht notwendig.

Zum Umgang mit Restgeld bei Abschiebung oder anderweitigem Verlassen des Landes folgen weitere Hinweise.

III. Verwaltungsverfahren

1. Erstmalige Leistungsgewährung

Mit der Neuregung des AsylbLG und dem Wegfall einer vorrangigen Leistungsform im AsylbLG erfordert die Leistungsgewährung eine Ermessensentscheidung. Es ist eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zur Festlegung der Form der Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich. Eine Ermessensentscheidung der Leistungsbehörde ist demnach **in jedem Fall** zu treffen.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, wenn im Einzelfall konkrete höhere Bedarfe an Bargeld vorgetragen und belegt werden können.

Bei der Mischleistungserbringung (Sachleistungen, unbare Leistung und Geldleistung in Form des Barabhebungsanteils) ist zu berücksichtigen, welche Bedarfe in welcher Höhe durch Sachleistungen gedeckt werden. Entsprechend sind die regelbedarfsrelevanten Positionen der jeweiligen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bei der Bemessung des Barabhebungsbetrages zu berücksichtigen.

2. Umstellung der Leistungsgewährung

Bei einer Umstellung auf die Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte von einer Gewährung der Leistungen in Form der Geldleistung bedarf es eines Änderungsbescheides. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass von der Leistungsbehörde bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben ist.

Der im o. g. Erlass ausgeführte Umfang des Barabhebungsbetrages stellt eine Orientierung dar und entbindet nicht von der gesetzlich vorgesehenen Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall. Die örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen sind zu berücksichtigen.

Wurden Leistungen aufgrund eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung in Form von Geld- und Sachleistungen erbracht, bedarf es für die Umstellung der Leistungsform von Geldleistungen auf eine Bezahlkarte eines Änderungsbescheides nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X (vgl. SG Nürnberg, 30.7.2024 – S 11 AY 15/24 ER –). Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind entsprechend darzustellen. Es bedarf einer Anhörung vor der Aufhebung.

Zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums muss bei Gewährung der Leistungen sichergestellt sein, dass im Einzelfall stets die nötigen Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.

Bei der Ermessensausübung bei Änderungen im Bereich des Analogleistungsbezug ist der Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts zu berücksichtigen. Analogleistungsberechtigte erhalten höhere Leistungen und profitieren auch und gerade von der Regelbedarfsermittlung nach dem SGB XII und damit auch von der Anerkennung von bei verfestigtem Aufenthalt typischerweise bestehenden Bedarfen (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2021 – B 7 AY 5/20 R –).

3. Sicherstellung der Bedarfsdeckung

Die in o.g. Erlass ausgeführte Ausgestaltung gilt vorbehaltlich notwendiger Anpassungen, die sich aus der Praxis der Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte ergeben und zur rechtlich geforderten Sicherstellung der Bedarfsdeckung erforderlich sind.

IV. Kassenrecht

Bei Einführung und Betrieb der Bezahlkarte sind ggf. anwendbare kassenrechtliche Vorgaben zu beachten.

V. Datenschutz

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte auf Grundlage der o. g. Rahmenvereinbarung ist Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2, Abs. 3 S. 1 b) DSGVO i. V. m. § 3 HDSIG i. V. m. den relevanten Vorschriften nach dem AsylbLG.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten der Leistungsberechtigten nur und ausschließlich zum Zwecke der unmittelbaren Umsetzung der Bezahlkarte zu verarbeiten. Zusätzliche Verarbeitungen etwa zum Zwecke der werblichen Ansprache dürfen nicht erfolgen.

Vor Ausgabe der Bezahlkarten ist die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich. Diesbezüglich wird landesseitig ein Muster zur Verfügung gestellt, das voraussichtlich Januar 2025 verfügbar sein wird.

Dieses ist an die Verfahren vor Ort in den Leistungsbehörde anzupassen. Weitere Informationen zur Unterstützung der Leistungsbehörden durch die Koordinierungsstelle folgen.

VI. Fachverfahrensanbindung

Im Dezember 2024 soll für die Fachverfahrenshersteller seitens des Dienstleisters eine API bereitgestellt werden.

Zur Fachverfahrensanbindung ist das Land zudem im Austausch sowohl mit dem Dienstleister secupay AG sowie mit den für die Leistungsbehörden in Hessen relevanten Fachverfahrenshersteller. Zum aktuellen Stand der Angebote und Umsetzungsmöglichkeiten werden die Leistungsbehörden Anfang 2025 über die Koordinierungsstelle informiert.

VII. Meldeverfahren

Zum Umgang mit Fragen und Umsetzungsproblemen bei der Einführung der Bezahlkarte gilt unter Einbindung der für die Fachaufsicht hinsichtlich der Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen folgendes Verfahren:

| Klärung durch die Leistungsbehörden | Meldung der Leistungsbehörden an die Koordinierungsstelle Bezahlkarte |
|---|--|
| Akzeptanz bzw. Nichtannahme der Bezahlkarte in einzelnen Geschäften vor Ort in Einzelfällen | Meldung struktureller Probleme bei der Akzeptanz bzw. Nichtannahme der Bezahlkarte |
| Einzelfragen zur Bargeldabhebung am Geldautomaten oder bei den | Meldung struktureller Probleme bei der Bargeldabhebung |

| | |
|---|--|
| Akzeptanzstellen (soweit nicht technischer Art und gegenüber dem DL zu adressieren) | |
| Einzelfragen zum Umgang mit Rechnungen / Bedarfsdeckung mittels Lastschrift oder Überweisung | Grundsatzfragen zur Bedarfsdeckung mittels Lastschrift oder Überweisung |
| | Probleme beim Umhängen der Karte von der Erstausnahmeeinrichtung zur kommunalen Leistungsbehörde |
| Alle Fragen rund um technischen Support sollen zunächst an den Dienstleister gerichtet werden. | |

Über einen **Meldebogen** zur Bezahlkarte sollen Umsetzungsprobleme bei der Einführung der Bezahlkarte adressiert werden können. Die Koordinierungsstelle wird den Leistungsbehörden ein Muster „Meldebogen“ zur Verfügung stellen.

VIII. Geltungsdauer

Die Arbeitshilfe ergänzt den Erlass vom 20.12.2024 (Gz. 61b2000-0001/2024/028, Dokument-Nr. 2024-444417), und gilt entsprechend.

Wiesbaden, 20.12.2024

2024-444522